

Fragebogen zu Gehwegen mit Z 1022-10 „Rad frei“

An der Adresse (Straße und Hausnr. in der Nähe des Verkehrsschilds)

.....
ist der Gehweg nach Zeichen 1022-10 zum Radfahren freigegeben. Dieser ist jedoch, wenn unten 1 angekreuzt ist, nicht breit genug für E-Scooter-Verkehr. 2 bis 9 sind Ausschlusskriterien in den FGSV-Regelwerken RaSt-06 (vgl. S.89), ERA-10 (S.92) und EFA-02 (S.13), die der bestehenden Freigabe für den Radverkehr widersprechen.

1. Der Gehweg ist schmaler als 4,10 Meter. Damit ist er für E-Scooter-Verkehr wegen der verpflichtenden, aber räumlich nicht einhaltbaren Abstände beim Überholen ungeeignet.	☐
2. Der frei begehbarer Teil des Gehwegs (keine Hindernisse) ist schmaler als 2,5 Meter.	☐
3. Der frei begehbarer Teil des Gehwegs grenzt direkt an die Fahrbahn. Es fehlt ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 Zentimetern zwischen beiden.	☐
4. Mehr als ein Drittel der Menschen, die hier verkehren, sind auf dem Rad unterwegs	☐
5. Hier sind viele Kinder, Ältere, Menschen mit Behinderungen und andere mit erhöhtem Schutzbedarf unterwegs.	☐
6. Der Gehweg ist in einer Geschäftsstraße oder eine Hauptverbindung des Fußverkehrs, z.B. ein Weg zum Bahnhof, zu einer Schule, zu einem Geschäftszentrum. Oder er ist Teil eines markierten Wanderwegs.	☐
7. Der Gehweg hat ein Gefälle, das bergab zu schnellerem Radfahren führt.	☐
8. Grundstückszufahrten, Haustüren oder nicht einsehbare Gartentore gehen in dichter Folge direkt auf den Gehweg	☐
9. Gruppen von Fahrgästen an Bus- oder Straßenbahnhaltestellen müssen auf dem Gehweg warten	☐